

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 – EU-weit gültig

Fahrzeugart	Klasse neu / eingeschlossene Klassen neu	Mindestalter*	Weitere Bedingungen
Krafträder	A A1, M	18	<ul style="list-style-type: none"> - über 50 ccm oder über 45 km/h während der ersten 2 Jahre: - bis 25 kW Leistung und - bis 0,16 kW Leistung je Kilogramm <p>Bewerber, die bereits 25 Jahre alt sind oder während dieser Frist werden, können die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben.</p>
	A1 M	16	<p>Leichtkrafträder</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 125 ccm Hubraum und bis 11 kW Leistung - 16- bis 17jährige > bis 80 km/h
Pkw	B M, S, L	(17) 18	<p>bis 3500 kg und bis 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg oder Anhänger bis Leermasse Pkw / zusammen bis 3500 kg</p>
Lkw	C C1	18	<p>mehr als 3500 kg und Anhänger bis 750 kg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)
	C1	(17) 18	<p>bis 7500 kg und Anhänger bis 750 kg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbesitz Klasse B - Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)

Busse	D D1	(20) 21	mehr als 8 Sitzplätze (ohne Führersitz) und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)
	D1		bis 16 Sitzplätze (ohne Führersitz) und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)
Anhänger	E		- Kraftfahrzeuge mit Anhängern über 750 kg (Ausnahme siehe Klasse B) Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E - Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1 - Klasse CE schließt BE, C1E und T ein - Bei Klasse C1E und D1E dürfen Kombinationen bis 12 000 kg (Anhänger bei Leermasse Lkw bzw. Bus) gefahren werden.

* Die Fahrerlaubnisbehörde kann beim Mindestalter Ausnahmen zulassen. Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe.

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen

(bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)

Prüfung für Mofa (bis 25 km/h)

(wenn ein Kind unter 7 Jahren mitgenommen wird; Mindestalter = 16 Jahre)

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 – nur in Deutschland gültig

Zweirädrige Kleinkrafträder / Fahrräder mit Hilfsmotor (Moped, Mokick)	M	16	bis 50 ccm, bis 45 km/h
Dreirädrige Kleinkrafträder / Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	S (seit 01.02.2005)	16	bis 50 ccm, bis 45 km/h, bis 4 kW, bis 350 kg
Selbstfahrende Arbeitsmaschine, Stapler und anderen Flurförderzeuge	L	16	bis 25 km/h und Anhänger
Land und forstwirtschaftliche Zugmaschinen			bis 32 km/h mit Anhänger bis 25 km/h
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	T M, S, L	16	bis 40 km/h und Anhänger
Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen 16- bis 17jährige > bis 40 km/h			bis 60 km/h und Anhänger